

Aktenzeichen: 780.41/12-32.A-8461.27 / 210071

Marienberg, den 23. Juli 2013

FLURBEREINIGUNG NIEDERZWÖNITZ
Stadt Zwönitz, Erzgebirgskreis

Geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes

I. Beschluss

Das mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz vom 19. April 2000 (Aktenzeichen: BL-A-8461.20/Niederzwönitz) festgestellte und mit Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung vom 23.10.2007 (Aktenzeichen: BL-A3-8461.27-1) geänderte Verfahrensgebiet wird geändert.

1) Es erfolgt eine Vergrößerung um folgende Flurstücke:

- Gemarkung Niederzwönitz
93/9, 93/10, 93/11, 93/12, 93/13, 93/14, 93/15, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 95/3, 95/4, 95/5, 95/6, 167b, 168, 171, 172, 181, 186/1, 186/2, 203/17, 205a, 205/1, 634/9, 634/12, 634/13, 634/14, 634/15, 634/16, 634/17, 634/18, 634/25, 634/26, 657, 686, 755a, 1041/1, 1041/3, 1041/4, 1119/1, 1236/1, 1239/3, 1239/4, 1240/1, 1240/2, 1259/7, 1260/1, 1260/2, 1260/3, 1260/4, 1338/3, 1338/4
- Gemarkung Zwönitz
742, 803/2, 813/7, 813/8, 813/9, 813/10, 813/11, 813/12, 814/1, 814/2, 814/3, 819/6, 819/7, 819/9, 819/10, 819/11, 819/12, 819/14, 819/15, 825, 826, 827, 828

2) Es erfolgt eine Verkleinerung um folgende Flurstücke:

- Gemarkung Niederzwönitz
203/9, 203/11, 203/12, 203/14, 203/15, 203/16, 203/21, 349~~l~~, 991/2, 991/3, 992/7, 994/2, 994/3, 1050/4, 1050/10, 1050/11
- Gemarkung Zwönitz
226/3, 226/4, 226/5, 226/6, 226/7, 226/8, 226/9, 226/10, 226/11, 226/12, 460/2, 471/11, 471/14, 471/15, 471/17, 471/18, 471/19, 471/21, 471/22, 471/23, 471/24, 471/25, 471/26, 471/27, 471/28, 471/29, 471/30, 471/31, 471/33, 473~~l~~, 804/4

3) Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Begründung

Zu dieser Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist das Landratsamt Erzgebirgskreis als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) befugt, da es sich nach Umfang und Auswirkung um eine geringfügige Änderung handelt.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes ändert sich von bisher 1.502 ha auf nunmehr 1.511 ha.

Die Erweiterung um die Flurstücke 93/9, 93/10, 93/11, 93/12, 93/13, 93/14, 93/15, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 95/3, 95/4, 95/5, 95/6, 186/2, 634/9, 634/12, 634/13, 634/14, 634/15, 634/16, 634/17, 634/18, 634/26, 1041/3, 1239/4, 1240/2, 1259/7, 1260/1, 1260/2, 1260/3, 1260/4 und 1338/4 der Gemarkung Niederzwönitz erfolgt, um hier die erforderlichen Flurstücksverschmelzungen vorzunehmen. Bei den Flurstücken Nr. 186/2 und 1240/2 der Gemarkung Niederzwönitz ist zusätzlich eine Klärung der Eigentumsverhältnisse erforderlich (Eigentum und Besitz bzw. Nutzung sind unterschiedlich).

Die Erweiterung um die Flurstücke 167b, 168, 171, 172, 181, 186/1, 205a, 634/25, 657, 686, 755a, 1041/1, 1041/4, 1239/3, 1240/1 und 1338/3 der Gemarkung Niederzwönitz erfolgt, um die Eigentumsverhältnisse an der "Webergasse" und den weiterführenden Schotterweg bis zur Einmündung in die "Dorfchemnitzer Straße" (am Bahnübergang) zu klären. Eigentum und Besitz bzw. Nutzung sind unterschiedlich. Weiterer Regulierungsbedarf an den Grundstücken kann unterstützend gelöst werden.

Die Erweiterung um das Flurstück 203/17 der Gemarkung Niederzwönitz erfolgt, um eine erforderliche Grenzregulierung zu dem bereits am Verfahren beteiligten Flurstück 1339 vornehmen zu können. Die tatsächliche Nutzung (Zaun und Mauer) stimmt nicht mit dem Kataster überein.

Die Erweiterung um das Flurstück 205/1 der Gemarkung Niederzwönitz erfolgt, um das Verfahrensgebiet im Bereich der Einmündung der "Webergasse" in die "Dorfchemnitzer Straße" (gegenüber der Einmündung des "Hormersdorfer Weges") sinnvoll abgrenzen zu können.

Die Erweiterung um die Flurstücke 813/11, 814/1, 814/2, 819/6, 819/7, 819/10, 819/11, 819/12, 819/14 und 819/15 der Gemarkung Zwönitz erfolgt, um die erforderlichen Flurstücksverschmelzungen vorzunehmen.

Die Erweiterung um die Flurstücke 803/2, 813/7, 813/8, 813/9, 813/10, 813/12, 814/3, 819/9, 825, 826, 827 und 828 der Gemarkung Zwönitz erfolgt, weil eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erforderlich ist. Eigentum und Besitz/Nutzung sind teils unterschiedlich, teilweise können Flurstücke verschmolzen werden und es sind Rechtsverhältnisse an den Grundstücken neu zu ordnen.

Die Erweiterung um die Flurstücke 1119/1 und 1236/1 der Gemarkung Niederzwönitz und 742 der Gemarkung Zwönitz erfolgt, weil diese im Flurbereinigungsbeschluss vom 19.04.2000 fälschlicherweise nicht aufgeführt wurden. Sie sind als Inseln vom angeordneten Flurbereinigungsgebiet umschlossen.

Die Verkleinerung um die Flurstücke 203/9, 203/11, 203/12, 203/14, 203/15, 203/16, 203/21, 991/2, 991/3, 992/7, 994/2, 994/3, 1050/4, 1050/10 und 1050/11 der Gemarkung Niederzwönitz erfolgt, weil es hier zu keiner Bodenordnung kommen kann. Für die Planung gemeinschaftlicher Anlagen auf diesen Flurstücken besteht kein Bedarf. Teils verhindert ein Belassen der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet eine eventuelle Verschmelzung mit angrenzenden Flurstücken gleicher Nutzung (Straßenflächen, Gartenflächen).

Die Verkleinerung um das Flurstück 349I (349L) der Gemarkung Niederzwönitz erfolgt, weil es irrtümlich im Flurbereinigungsbeschluss vom 19.04.2000 enthalten ist. Das Flurstück liegt als Insel weit außerhalb des übrigen Verfahrensgebietes.

Die Verkleinerung um die Flurstücke 226/3, 226/4, 226/5, 226/6, 226/7, 226/8, 226/9, 226/10, 226/11, 226/12, 460/2, 471/11, 471/14, 471/15, 471/17, 471/18, 471/19, 471/21, 471/22, 471/23, 471/24, 471/25, 471/26, 471/27, 471/28, 471/29, 471/30, 471/31, 471/33, 473I (473L) und 804/4 der Gemarkung Zwönitz erfolgt, weil hier keine Flurbereinigungsmaßnahmen erforderlich sind. Es handelt sich um Ortslagenbereiche, die zwischenzeitlich privatrechtlich neu geordnet und vermessen wurden.

An der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes Interesse, da die Änderung des Flurbereinigungsgebietes in den Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens insgesamt eingreift und sich hier Verzögerungen durch mögliche Rechtsbehelfsverfahren besonders negativ auswirken würden.

Dieser Beschluss wird durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben.

Die aus 9 Teilen bestehende Gebietsübersichtskarte zur Änderung des Verfahrensgebietes dient ausschließlich Übersichtszwecken und hat keinen Festsetzungscharakter.

III. Hinweise

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Erzgebirgskreis aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie zum Beispiel Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG). Eine Änderung in der Nutzungsart liegt beispielsweise vor, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgeforstet werden. Die Aufforstung bedarf auch dann der Zustimmung des Landratsamt Erzgebirgskreis, wenn sie in von der Teilnehmergeinschaft ausgewiesenen Aufforstungsgewannen erfolgt.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Erzgebirgskreis kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamt Erzgebirgskreis beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Erzgebirgskreis Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Landratsamt Erzgebirgskreis anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3. Zuwiderhandlungen gegen die nach 1. b) und c) sowie 2. getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Erzgebirgskreis in 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mehringes

Mehringes
Referatsleiter

